

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Deutsches Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler/innen aus Nicht-EU-Staaten

Vergleichende Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltstitel
im deutschen Aufenthaltsgesetz
(in seiner neuen Fassung vom 01. August 2017)



Aufenthaltstitel/ Aufenthaltszweck	Zielgruppe/ Berechtigte	Erteilungsvoraussetzungen			Dauer/Befristung bei Erteilung	Verlängerung	Beschäftigung	Zustimmung durch die Arbeitsagentur/ Ausländerbehörde erforderlich	Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern
		1. Mindest- einkommen ⁶	2. Deutsche Sprachkenntnisse	3. Sonstige					
§ 16 Studium ¹	Promovierende ³	Nein ⁷	Kenntnisse der „Ausbildungssprache“ ¹¹ erforderlich	Zulassung gemäß der jeweiligen Promotionsordnung	Befristet: mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre	Möglich, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und noch in angemessener Zeit erreicht werden kann ²² Nach erfolgreichem Abschluss besteht ein Anspruch auf eine AE für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche. ²³	Max. 120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ²⁷	Nur wenn die Beschäftigung außerhalb des o.g. Rahmens liegt	Der Familien- und Ehegattennachzug richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG. ³⁴
§ 18 Beschäftigung ²	Ausländische Arbeitnehmer allgemein	Nein ⁸	Nein	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots ¹⁴	Befristet	Ja, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen oder nach Beendigung der Beschäftigung (einmalig) für bis zu 6 Monate zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz ²⁴	Ja, Ausübung der durch die AE jeweils erlaubten Erwerbstätigkeit	I.d.R. ja ³⁰	Der Familien- und Ehegattennachzug richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG. ³⁴
§ 18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	Ausländer, die ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen haben	Nein ⁸	Ja ¹²	Besitz einer Aufenthaltserlaub- nis (AE) nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG seit min- destens zwei Jahren <u>und</u> ein dem Abschluss angemessener Arbeitsplatz <u>und</u> Leistung von Pflichtbeiträgen oder freiwilli- gen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für min- destens 24 Monate ¹⁵	Unbefristet ¹⁹	Nicht erforderlich, da unbefristet	Ja ²⁸	Nein ²⁸	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ³⁵
§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	Spitzenkräfte aus Wissenschaft, Forschung und Lehre mit herausragender beruflicher Qualifikation	Nein ⁹	I.d.R. nicht erforderlich ¹³	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots ¹⁴	Unbefristet ¹⁹	Nicht erforderlich, da unbefristet	Ja ²⁸	Nein ³¹	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ³⁵
§ 19a Blaue Karte EU	Ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen Qualifikation	Ja ¹⁰	Nein	Deutscher, anerkannter ¹⁶ ausländischer oder einem deutschen Hochschulab- schluss vergleichbarer aus- ländischer Hochschulab- schluss <u>und</u> tatsächliche Ausübung einer hochquali- fizierten Beschäftigung <u>und</u> Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Befristet auf die Dauer des Arbeitsvertrags zzgl. 3 Monate ²⁰ , bei erstmaliger Erteilung max. 4 Jahre	Ja, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen ²⁵	Ja, eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung	Nein, ³² in den ersten zwei Jahren nach erstmaliger Erteilung ist jedoch vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. ³³	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ³⁶
§ 20 Forschung	Ausländische Forscher, die im Inland ein Forschungsvorhaben bei einer anerkannten Forschungseinrichtung ⁴ durchführen wollen; ggf. Promovierende ⁵	Nein ⁶	Nein	Anerkennung der For- schungseinrichtung durch das BAMF ⁴ <u>und</u> Aufnah- mevereinbarung zwischen Forscher und Forschungs- einrichtung <u>und</u> Kosten- übernahmeerklärung der Forschungseinrichtung ^{17,18}	Mind. 1 Jahr bei längerem Aufenthalt bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Forschungsaufenthalts ²¹	Ja, wenn das Forschungsvor- haben verlängert wird <u>oder</u> sich ein neues Forschungs- vorhaben anschließt <u>oder</u> nach Beendigung des Forschungsaufenthalts für bis zu 9 Monate zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz ²⁶	Ja, Aufnahme der For- schungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungs- einrichtung sowie Tätigkeiten in der Lehre ²⁹	Nein	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ³⁷

Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige	Deutsche Sprachkenntnisse des Ehegatten ³⁹ bzw. der Kinder ⁴⁰	Elterngeld ⁴⁵	Kindergeld ⁴⁸	Gebühren ⁵¹	Alternativer Aufenthaltstitel	Erwerb einer Niederlassungserlaubnis	Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat		
							1. Private Reisen	2. Forschungsbezogene Aufenthalte (Outgoing)	3. Forschungsbezogene Aufenthalte (Incoming)
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ³⁸	I.d.R. ja ⁴¹	Nein ⁴⁶	Nein ⁴⁹	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ⁵²	Ggf. § 20 AufenthG für Promovierende ⁵	Nach Abschluss der Promotion ist Zweckwechsel zu § 18 zulässig. Zeiten mit einer AE nach § 16 werden für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis (NE) nur zur Hälfte angerechnet. ⁵⁶ Absolventen deutscher Hochschulen erhalten nach zwei Jahren eine NE. ⁵⁷	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum	Ein Aufenthalt mit Promotionsbezug im EU-Ausland ist grundsätzlich möglich. ⁵⁹	§ 16a AufenthG: Promovierende, die über eine AE zu Studienzwecken ⁶² in einem anderen EU-Mitgliedstaat können ihr Promotionsstudium bis zu 360 Tage in D fortsetzen. Es ist ein Mitteilungsverfahren beim BAMF durchzuführen. ⁶³
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ³⁸	Ja ⁴²	I.d.R. ja ⁴⁷	I.d.R. ja ⁵⁰	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ⁵²	§§ 19, 19a AufenthG	Der Erwerb einer NE bzw. des Daueraufenthalts-EU richtet sich nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 9, 9a AufenthG. Absolventen deutscher Hochschulen erhalten nach zwei Jahren eine NE. ⁵⁷	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum	–	–
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ³⁸	Ja ⁴²	Ja	Ja	113 € ⁵³	§§ 18, 19a AufenthG	Der Aufenthaltstitel nach § 18b AufenthG ist bereits die nationale Niederlassungserlaubnis.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum	–	–
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ³⁸	Nein ⁴³	Ja	Ja	147 € ⁵⁴	§§ 18, 19a AufenthG	Der Aufenthaltstitel nach § 19 AufenthG ist bereits die nationale Niederlassungserlaubnis.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum	–	–
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ³⁸	Nein ⁴⁴	Ja	Ja	Erteilung einer AE: 100 € Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ⁵²	§§ 19, 20 ⁵⁵ AufenthG	Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bereits nach 33 bzw. 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. ⁵⁸	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum	Inhaber einer Blauen Karte EU können nach 18 Monaten mit ihren Familienangehörigen visumfrei in einen anderen EU-Mitgliedstaat einreisen und dort eine Blaue Karte EU beantragen. ⁶⁰	Inhaber einer Blauen Karte EU können nach 18 Monaten mit ihren Familienangehörigen visumfrei in einen anderen EU-Mitgliedstaat einreisen und dort eine Blaue Karte EU beantragen. ⁶⁰
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ³⁸	Nein ⁴⁴	Ja	Ja	Erteilung einer AE: 100 € Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ⁵²	§ 19a AufenthG ⁵⁵	Der Erwerb einer NE bzw. des Daueraufenthalts-EU richtet sich nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 9, 9a AufenthG.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum	Ein Forschungsaufenthalt bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist grundsätzlich möglich. ⁶¹	§ 20a AufenthG: Forscher mit AE in einem anderen EU-Staat können einen Teil ihres Forschungsvorhaben bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen in D ohne eine deutsche AE fortsetzen. Es ist ein Mitteilungsverfahren beim BAMF durchzuführen. ^{64,65}

Anmerkungen

1. So die Gesetzesüberschrift. Im Rahmen dieser Broschüre soll jedoch ausschließlich auf die z.T. ebenfalls unter § 16 AufenthG fallenden Promovierenden eingegangen werden.
2. Die Vorschrift gilt für jede Beschäftigung im Bundesgebiet. Gem. § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Personen, die unter die Definition des „Forschers“ nach der REST-Richtlinie (EU) 2016/801 fallen, erhalten grundsätzlich nur noch einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung (§ 20 AufenthG). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG (i.V.m. § 5 BeschV a.F.) soll für diese Gruppe künftig ausgeschlossen sein. Weiterhin relevant bleibt § 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV für Aufenthalte von Wissenschaftlern, die eine reine Lehrtätigkeit ausüben, sowie Humanmediziner, die an Universitätskliniken sowohl wissenschaftlich, also auch in der Krankenversorgung tätig sind und letzteres mehr als 50% der Vertragszeit in Anspruch nimmt.
3. Wenn die Promotion mit einer Immatrikulation verbunden ist. (s. Begründung zu Art. 1 § 16 des Gesetzesentwurfs, BT-Drucks. 15/420, S. 74).
4. Mit der Änderung des AufenthG gelten staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen als anerkannt i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) AufenthG.
5. Promovierende fallen nur in den Fällen in den Anwendungsbereich von § 20 AufenthG, in denen die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellt wird.
6. Grundsätzlich erforderlich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts, einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz, ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Er gilt als gesichert, wenn finanzielle Mittel i.H. der Regelbedarfssätze nach dem § 20 SGB II vorhanden sind zzgl. der tatsächlich gezahlten, angemessenen Mietkosten.
7. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Der Lebensunterhalt gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG als gesichert, wenn der Ausländer über Mittel in Höhe des vom Bundesministerium des Inneren (BMI) bis zum 31.08. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Betrags verfügt (2018: 720 €/Monat).
8. Der Lebensunterhalt muss gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert sein. Näheres dazu siehe auch Fn. 6.
9. Der Lebensunterhalt muss gem. § 19 Abs. 1 AufenthG gesichert sein. Näheres dazu siehe auch Fn. 6.
10. Das Jahresbruttomindestgehalt beträgt 2018 52.000 €. Für Mangelberufe (u.a. MINT-Berufe und Humanmediziner) beträgt das Jahresbruttomindestgehalt 2018 40.560 € (vgl. BAnz. AT 18.12.2017 B1). Das BMI gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.
11. So der Gesetzeswortlaut § 16 Abs. 1 S. 4 AufenthG.
12. Vgl. § 18b Satz 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG. „Ausreichend“ sind Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV) Nr. 9.2.1.7.).
13. In der Praxis kann es vorkommen, dass die Ausländerbehörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse verlangen. „Einfache“ Sprachkenntnisse entsprechen der Niveaustufe A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.
14. Vgl. § 18 Abs. 5 AufenthG
15. Alternativ können auch Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, § 18b Nr. 3 AufenthG.
16. In der Anabin-Datenbank sind diejenigen Abschlüsse zu finden, deren Vergleichbarkeit bereits allgemein festgestellt wurde, ebenso wie weitere Informationen zur Vergleichbarkeit: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>.
17. Die Kostenübernahmeverpflichtung dient allein der Inanspruchnahme nach Beendigung des regulären Forschungsaufenthaltes, falls der Aufenthalt in der BRD unerlaubt fortgesetzt wird. Die Kostenübernahme dient nicht zum Nachweis der finanziellen Absicherung des Forschungsaufenthaltes selbst. Hierzu ist die Lebensunterhaltssicherung (vgl. Spalte „Mindesteinkommen“) gesondert nachzuweisen.
18. Wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, soll auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung verzichtet werden (vgl. VwV Nr. 20.2.).
19. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 AufenthG
20. Vgl. § 19a Abs. 3 AufenthG
21. Vgl. § 20 Abs. 4 AufenthG
22. Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 4 AufenthG
23. Vgl. § 16 Abs. 5 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
24. Vgl. § 18c Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG setzt voraus, dass der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist und berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine weitere Verlängerung über 6 Monate hinaus ist nicht möglich.
25. Zu beachten ist, dass sich ggf. in der Zwischenzeit seit der Ersterteilung das erforderliche Mindestgehalt erhöht hat (vgl. Fn. 9).
26. Vgl. § 20 Abs. 7 AufenthG. Diese AE berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
27. Vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden (VwV Nr. 16.3.3).
28. Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
29. Vgl. § 20 Abs. 5 AufenthG
30. Vgl. § 39 AufenthG. Ausnahmen können sich aus der BeschV ergeben.
31. Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV
32. Sofern der Ausländer das erforderliche Mindesteinkommen erreicht oder, im Falle eines Mangelberufs, einen inländischen Hochschulabschluss besitzt. Ist Letzteres der Fall und liegt ein ausländischer Hochschulabschluss vor, findet keine Vorrangprüfung statt, sondern lediglich die Überprüfung der Arbeitsbedingungen.
33. Vgl. § 19a Abs. 4 AufenthG
34. Vgl. insbesondere § 30 Abs. 1 Nr. 3 e) AufenthG: Die Ehe muss bereits vor der Erteilung der AE bestanden haben und die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik ein Jahr überschreiten.
35. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) AufenthG, § 32 AufenthG
36. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g), Satz 3 Nr. 5 AufenthG, § 32 AufenthG
37. Vgl. § 27, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) AufenthG, § 32 AufenthG
38. Vgl. § 27 Abs. 5 AufenthG
39. Grundsätzlich ist der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich.
40. Vgl. § 32 AufenthG
41. Die Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt ist, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.
42. Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Hiervon kann jedoch bei offensichtlich geringem Integrationsbedarf (z. B. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums des nachziehenden Ehepartners) abgesehen werden, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG, VwV Nr. 30.1.4.2.3.1 und Nr. 43.4.4.2.
43. Wenn die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in die BRD verlegt hat, entfällt die Notwendigkeit des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse für den Ehegatten gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 AufenthG.
44. Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG
45. Vgl. § 1 Abs. 7 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
46. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2a BEEG
47. Es sei denn, die AE wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden, vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2b BEEG.
48. Vgl. § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG)
49. Vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EStG
50. Es sei denn, die AE wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden, vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 2b EStG.
51. Vgl. § 45 AufenthV
52. Ausländer, die für ihren Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind gem. § 52 Abs. 5 Nr. 1 AufenthV von den Gebühren für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis befreit.
53. Vgl. § 44 Nr. 3 AufenthV
54. Vgl. § 44 Nr. 1 AufenthV
55. Bei der Ersterteilung besteht ein Wahlrecht zwischen den Aufenthaltstiteln nach § 19a AufenthG und § 20 AufenthG. Ein späterer Wechsel zur Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG) ist möglich, andersherum nicht.
56. Vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG
57. Vgl. § 18b AufenthG
58. Vgl. § 19a Abs. 6 AufenthG i.V.m. § 9 AufenthG
59. Art. 27 REST-RL (EU) 2016/801 i.V.m. dem Aufenthaltsrecht des jeweiligen Ziellandes. Informationen zum Verfahren sind bei der Hochschule, den Behörden und ggf. der Botschaft des Ziellandes zu erfragen.
60. Vgl. § 39 Satz 1 Nr. 7 AufenthV
61. Art. 28, 29 REST-RL (EU) 2016/801 i.V.m. dem Aufenthaltsrecht des jeweiligen Ziellandes. Informationen zum Verfahren sind bei der Hochschule, den Behörden und ggf. der Botschaft des Ziellandes zu erfragen.
62. Es kommt darauf an, wie die ausländische Hochschule die Promotionsphase beurteilt. Handelt es sich um ein Promotionsstudium ist § 16a AufenthG anzuwenden. Anderenfalls ist § 20a AufenthG einschlägig.
63. Vgl. § 16a AufenthG. Das Mitteilungsverfahren erfolgt online über den BSCW-Server des BAMF. Eine detaillierte Anleitung zum Mitteilungsverfahren findet sich hier: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Migration/anleitung-mitteilung-mobilitaet-studenten.html?nn=1368564>
64. Vgl. § 20a AufenthG. Das Mitteilungsverfahren erfolgt online über den BSCW-Server des BAMF. Eine detaillierte Anleitung zum Mitteilungsverfahren findet sich hier: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Migration/anleitung-mitteilung-kurzzeitmobilitaet-forscher.html?nn=3752664>
65. Vgl. § 20b AufenthG: Für eine Aufenthaltsdauer von mehr als 180 Tagen und bis zu einem Jahr wird eine AE nach § 20b AufenthG erteilt. Es handelt sich um ein einfacheres und vor allem schnelleres Antragsverfahren, als bei § 20 AufenthG: Wird der Antrag auf die AE spätestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts gestellt und ist die AE des anderen EU-Mitgliedstaates weiterhin gültig, darf der Forscher auch ohne erfolgte Bescheidung des Antrags einreisen. Sein Aufenthalt gilt für zunächst 180 Tage aus 360 als erlaubt, vgl. § 20b Abs. 2 AufenthG.

Haftungshinweis: Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39
53175 Bonn

Tel.: 0228/887-0
Fax: 0228/887-110

www.hrk.de

Ansprechpartner
Thomas Böhm
Tel.: 0228/887-124
boehm@hrk.de

Bestellungen an:
Maria Holgersson
holgersson@hrk.de

Die Publikation ist auch auf Englisch erhältlich.

Redaktion
Thomas Böhm, Maria Holgersson und Elisabeth Johr

Gestalterische Konzeption
Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

Bonn, Juni 2018, 5., aktualisierte Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.